



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**59. Jahrgang**

**26.03.2020**

**Nr. 21**

---

1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung -vom 02.12.2014
2. Zweite Satzung vom 24.03.2020 zur Änderung der Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäusern - RE-Pass-Satzung - vom 22.12.2005

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen  
- Sondernutzungssatzung -  
vom 02.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) und lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), haben Herr Bürgermeister Tesche und das Ratsmitglied Herr Cerny gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 23.03.2020 beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Recklinghausen - Sondernutzungssatzung - vom 02.12.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2018 (Amtsblatt Nr. 20 vom 27.06.2018), wird wie folgt geändert:

*§ 4 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:*

- „d) Dreieckständer, Plakattafeln usw. politischer Parteien innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag sowie bis zu 14 Tage nach dem Wahltag. Werden im Einzelfall durch Aufsichtsbehörden andere Fristen vorgesehen, so gelten diese.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 16.04.2020 in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 24.03.2020

gez.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

## Zweite Satzung vom 24.03.2020

### zur Änderung der Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser - RE-Pass-Satzung - vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), haben Herr Bürgermeister Tesche und das Ratsmitglied Herr Cerny gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Rahmensatzung zur Förderung der Inanspruchnahme freiwilliger städtischer Angebote durch einkommensschwache Recklinghäuserinnen und Recklinghäuser – RE-Pass-Satzung – vom 22.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2013 (Amtsblatt Nr. 38 vom 02.10.2013), wird wie folgt geändert:

- I. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

*(1) Anspruchsberechtigt für den Erhalt eines RE-Passes sind Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie*

- a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II*
- b) Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz*
- c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII*
- d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz*

*beziehen.*

*(2) Anspruchsberechtigt sind neben den in Abs. 1 genannten Personen alle Einwohnerinnen und Einwohner*

- a) als Alleinstehende, wenn sie über ein Haushaltsnettoeinkommen verfügen, welches die Armutgefährdungsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt. Einzelpersonen, die außerhalb eines familiären oder lebenspartnerschaftlichen Bezuges in besonderen Haushaltsformen wie beispielsweise in Wohngemeinschaften, Heimen, beschützenden, sozialpädagogischen oder vergleichbaren Einrichtungen wohnen, sind im Falle gemeinschaftlicher Unterkunft*

*oder gemeinschaftlicher Unterbringung als eigenständiger Einpersonenhaushalt anzusehen. Gleiches gilt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder, die nicht im Haushalt mindestens eines Elternteils wohnen.*

- b) als Angehörige von Mehrpersonenhaushalten, wenn die Summe der Nettoeinkommen aller Haushaltsangehöriger die haushaltsbezogen gewichtete Armutsgefährdungsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent übersteigt.*

*Maßgeblich ist die durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) auf der Basis von 60 v. H. des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens jeweils aktuell veröffentlichte Armutsgefährdungsgrenze für die Bundesrepublik Deutschland. Um beim Vergleich der Einkommen von Haushalten Struktureffekte auszuschalten, wird ein personenbezogenes gewichtetes Äquivalenzeinkommen des jeweiligen Haushaltes nach der in der Europäischen Union aktuell angewendeten Äquivalenzskala ermittelt. Als Haushaltsnettoeinkommen im Sinne dieser Satzung gelten grundsätzlich alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Sozialleistungen, die zur unmittelbaren Bestreitung der Lebenshaltungskosten einschließlich der Kosten der Unterkunft regelmäßig zur Verfügung stehen; maßgeblich ist das monatliche Einkommen.“*

- II. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

#### **Verfahren, Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Ausstellung des RE-Passes ist in der Regel mit amtlichem Vordruck im Rahmen einer persönlichen Vorsprache zu beantragen.*
- (2) Mit der Antragstellung sind die Einkommens- und Haushaltsverhältnisse darzulegen und auf Anforderung nachzuweisen. Maßgeblich sind die Einkommens- und Haushaltsverhältnisse im Antragsmonat. Bei Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäß § 3 Abs. 1 anspruchsberechtigt sind, genügt zum Nachweis der Anspruchsberechtigung die Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides.“*

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 24.03.2020

gez.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**